

Voigt in Weimar.

644. *Modejournal* f. Kürschner u. Frög. v. C. Hartmann. 6. Hft. gr. 4.  $\frac{1}{3}$  fl.

J. J. Weber in Leipzig.

645. *Gamm, W.*, die Schweiz. 2. Tpl. Die östl. u. d. nördl. Schweiz. 8. Geh. als Rest.

I. O. Weigel in Leipzig.

646. *Mnaseae Patavensis fragmenta*. Collegit et commentario instruxit E. Mehler. gr. 8. Lugduni-Batavorum 1847. Geh. \* 1 fl. 2 Nfl.647. *Scholten, J. H.*, oratio de pugna theologiam inter atque philosophiam recto utriusque studio tollenda. gr. 8. Ebdem. 1847. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  fl.

Weiß in Stettin.

648. *Elisabethania*. G. Jugendschrift in 3 Sprachen, deutsch, engl. u. franz. Redig. v. A. Teschner. 1. Jahrg. Advents-Hft. November 1847. gr. 4. pro 1—3. \*  $\frac{2}{3}$  fl.

Wengler in Aachen.

649. *Album* f. Leben, Kunst u. Wissen. Redig. v. W. Smets. 1848. 12 Bgn. hoch 4. \*  $3\frac{1}{3}$  fl.

G. Westermann in Braunschweig.

650. *Thibaut, M. A.*, nouveau dictionnaire franç. 9. édition. 5. impression. 1. livr. gr. 8. Geh. 3 Nfl.

L. Weyl &amp; Co. in Berlin.

651. *Mittel*, sichere, sich vor d. herannahenden Cholera zu schützen. Von e. franz. Ärzte. Deutsch von A. F. Ritter. gr. 16. Geh.  $\frac{1}{6}$  fl.

Georg Wigand in Leipzig.

652. *Notizen* üb. Frankenstein's Lunar- u. Solarlicht f. Weingeist-, Del- u. Gasbeleuchtung. gr. 8. Graz 1847. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  fl.

Otto Wigand in Leipzig.

653. *Bibliothek*, die, für meine Kinder. 5. Bdchn. 8. Geh. 6 Nfl.654. — dieselbe. 6. u. 7. Bdchn. 8. Geh. à \*  $\frac{1}{3}$  fl.

Inh.: 5. Liebet Euch wie Brüder u. Schwestern, von F. Schmidt.

6. Der Grüne, von G. Leyde. Otto's Wanderungen von F. Schmidt.

7. Abenteuer d. Joh. Dietrich.

Otto Wigand Separat-Conto in Leipzig.

655. *Encyclopädie*, allgem., für Kaufleute, hrsg. von B. Hoffmann. 7. Aufl. 35. u. 36. Hft. hoch 4. à  $\frac{1}{6}$  fl.656. *Wigand's Conversations-Lexikon*. 67. u. 68. Hft. Lex.-8. à  $2\frac{1}{2}$  Nfl.657. \* — dasselbe. 2. Aufl. Ausg. in halben Bänden. 1. Halbbd. Lex.-8. Geh.  $\frac{1}{2}$  fl.

## Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

(Mitgetheilt von Bartholf Senff.)

Angekommen in Leipzig am 19.—22. Januar 1848.

Whistling in Leipzig.

**Kücken, F.**, Op. 15. Drei Duette f. 2 Stimmen m. Pfte. No. 1. Ich denke Dein. 4. Aufl.  $7\frac{1}{2}$  Nfl.

— — Op. 21. Drei Duette f. 2 Stimmen m. Pfte. No. 2. Die Heimkehr. 4. Aufl. 20 Nfl.

**Schumann, R.**, Op. 59. 4 Gesänge f. Sopran, Alt, Tenor u. Bass. Partitur u. Stimmen. 1 fl. 10 Nfl.**Stade, W.**, Op. 2. Gesänge f. eine Stimme m. Pfte.  $22\frac{1}{2}$  Nfl.

— — Op. 3. Religiöse Gesänge f. eine Stimme m. Pfte. 15 Nfl.

— — Op. 4. Lieder v. *H. Heine* f. eine Stimme m. Pfte.  $17\frac{1}{2}$  Nfl.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Preuss. Pressgesetzgebungskunde.

Die Druckverweigerung für Anzeigen nichtverbotener Schriften in Preussischen Blättern betreffend.

Auf meine in Nr. 1 des Börsenbl. v. 1848 befindliche Anfrage wegen des obigen Gegenstandes hat in Nr. 4 ein sehr geehrter preussischer Kollege, Herr Jul. Springer, die gewünschte Auskunft zu geben versucht. So dankbar ich demselben dafür bin, so kann ich doch seiner Meinung nicht beistimmen, wenn er sagt:

„Der Zensor ist befugt, jeder Bücheranzeige, die er nicht, aus welchem Grunde es sei, passiren lassen mag, das Imprimatur zu verweigern. Es ist durchaus nicht nöthig, daß das anzuzeigende Buch erst verboten sein muß; erscheint dasselbe dem Zensor irgend misliebig, so läßt er die Anzeige nicht zu.“

In der Praxis mag das allerdings so sein, wenigstens nach den Erfahrungen, die ich selbst hierüber schon gemacht habe, allein es fragt sich eben, ob diese Praxis gesetzlich begründet und gerechtfertigt sei, und ob der dadurch betroffene Buchhändler sich ein solches Verfahren gefallen lassen müsse. Daß Letzteres nicht der Fall sei, glaube ich jetzt durch den nachstehenden Abdruck eines oberzensurgerichtlichen Erkenntnisses beweisen zu können, welches auf die Beschwerde eines Berliner Kollegen erging, der in meinem Auftrag einen bei mir erschienenen Separatabdruck aus meiner „Gegenwart“ in der Boss. Z. anzeigen wollte, jedoch die Anzeige von der Zensur mit der Weisung zurück er-

hielt: er möge erst angeben, aus welchem Bande der „Gegenwart“ der Separatabdruck sei. Dasselbe lautet so:

### Erkenntnis.

Auf die von dem Buchhändler K. hier selbst am 10. Januar 1848 geführte und am 11. desselben Monats eingegangene Beschwerde über die Seitens des Censors erfolgte Versagung der Druckerlaubnis für eine handschriftlich vorgelegte und zur Aufnahme in das Intelligenzblatt und die Boss'sche Zeitung bestimmte Ankündigung einer Schrift: „Adam Georg Czartoryski und seine Stellung zur Sache Polens,“ hat das Ober-Censur-Gericht, nach erfolgter Erklärung des Staats-Anwalts, in seiner Sitzung vom 15. Januar 1848 auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt:

daß die Verfügung des Censors vom 9. Januar 1848, wie hierdurch geschieht, aufzuheben und es dem Beschwerdeführer zu überlassen, den Artikel anderweit zur Zensur vorzulegen.

Von Rechts wegen.

### Gründe.

Der vorliegende Artikel enthält die Ankündigung einer Schrift, welche nach der Angabe auf dem Titel ein besonderer Abdruck aus einem größeren Werke „Unsere Gegenwart und Zukunft von Biedermann“ sein soll. Der Censor hat die Ankündigung nicht censurirt, sondern zuvörderst eine Anzeige darüber verlangt, aus welchem Bande der Biedermann'schen Schrift die angekündigte entlehnt ist, wahrscheinlich weil der neunte Band von „Gegenwart und Zukunft“ mit Beschlagnahme belegt ist. Diese Verfügung des Censors erscheint aber gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Denn, wenn die angekündigte Schrift selbst ein Theil des mit Beschlagnahme belegten Bandes des Biedermann'schen Werkes wäre, so würde eine Ankündigung dieses Auszuges noch nicht als eine Ankündigung einer verbotenen Schrift im Sinne des §. 1, Nr. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1843